

Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen
für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede
(Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 7 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg/Wümme) aufgegeben, bis zum Jahr 2010 stufenweise einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder vorzunehmen. Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat durch Beschluss die Organisationsverantwortung für eine Krippeneinrichtung übernommen. Diese Satzung regelt alle Angelegenheiten der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Kirchwalsede.

§ 1
Rechtlicher Status

Die Gemeinde Kirchwalsede betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtungen den Kindergarten in Kirchwalsede, Westerwalseder Str. 5, sowie die Kinderkrippe zum Loh 2, Kirchwalsede.

§ 2
Aufgaben

In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 NKiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

§ 3
Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern der Gemeinden Kirchwalsede und Westerwalsede bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung besitzt.

(3) Unter dreijährige Kinder werden ab 12 Monaten in der Krippe der Gemeinde Kirchwalsede aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder schon kurz vor Erreichen des 1. Geburtstages zur Eingewöhnung in der Krippe aufgenommen werden.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres in der Krippengruppe verbleiben.

(4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus den Gemeinden Kirchwalsede und Westerwalsede nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden.

Bei Erreichen des dritten Lebensjahres haben Kinder aus anderen Gemeinden, die die Krippe Kirchwalsede besuchen, nicht automatisch einen Anspruch auf einen Platz im Kindergarten Kirchwalsede.

(5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine ortsnahe integrative Erziehung zu ermöglichen.

(6) Ab den 01.03.2020 gilt die Masern- Impfpflicht. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Anmeldung eines Kindes ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Kirchwalsede oder in der Kindertagesstätte einzureichen. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) Die Kinder werden im Kindergarten grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Erziehungsberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Kirchwalsede oder Westerwalsede begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.

(3) Die Probezeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung dauert 3 Monate.

(4) Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

1. Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Erziehungsberechtigten
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind
4. Geschwisterkinder
5. Anmeldedatum

Besteht für die Anmeldung in der Kinderkrippe eine Warteliste, dürfen entsprechende rechtsverbindliche Nachweise von den Eltern eingeholt werden, um eine Auswahl vornehmen zu können.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

(6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

An- und Abmeldung

- (1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist zum 1. eines jeden Monats möglich und vier Wochen im Voraus schriftlich anzumelden. Sie erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.
- (2) An- und Abmeldungen während des laufenden Kinderkrippen-/ Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.
- (3) An- und Abmeldungen von Sonderbetreuungszeiten haben schriftlich bis zum 15. des Vormonats für min. 1 Monat im Voraus zu erfolgen.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).
- (6) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich. Zwischen den beiden Einrichtungen findet ein pädagogischer Austausch im Rahmen der Eingewöhnung statt.
- (7) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.). Kinder die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und 30. September eines Jahres vollenden und bei denen der Schulbesuch um 1 Jahr verschoben wird, können ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben. Dieses muss schriftlich, aber formlos, bis 01.05. des Jahres der Einrichtung mitgeteilt werden.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme eines jeden Kindes ist die Einrichtung verpflichtet die Eltern über das Infektionsschutzgesetz (§34) zu informieren und zu belehren. Gleichzeitig wird Ihnen ein entsprechend dafür vorgesehenes Informationsblatt ausgehändigt.
- (2) Jede weitere ansteckende Erkrankung des Kindes und der im Haushalt lebenden Personen, die nicht im Infektionsschutzgesetz aufgelistet ist, ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zusätzlich wird den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Aufnahme des Kindes durch die Einrichtung ein Bestätigungsschreiben ausgehändigt. Die Bestätigung ist nach §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz i.V.m. dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention - Präventionsgesetz - vom Arzt auszufüllen und wieder der Einrichtung vorzulegen.
- (4) Der Umgang von einer Notfallmedikation bei einer chronischen Krankheit bzw. Krankheiten, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann, wie beispielsweise Epilepsie, Allergie auf Insektenstiche etc., bedarf einer ärztlichen Einweisung (schriftlich), damit das Personal damit adäquat umgehen kann. Liegt keine ärztliche Einweisung vor, muss das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch, medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.
- (6) Die Kindertagesstätten sind nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.

(7) Stellt das Personal der Tageseinrichtung augenscheinlich die Erkrankung eines betreuten Kindes fest, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Die Eltern oder Bevollmächtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

(8) Kinder, die offensichtlich krank sind, dürfen die Einrichtung bis zur Genesung nicht besuchen.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtungen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.

(2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/ Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.

(3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das NKiTaG.

(4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Leitung der Tageseinrichtungen sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Erziehungsberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

(6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/in, sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher/innen aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat.

(7) Die Eltern haben das Recht auf ein festgelegtes Beschwerdeverfahren, um bei Problemen die Möglichkeit der Einflussnahme zu erhalten.

§ 8

Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Frühdienst:	von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Spätdienst	von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

(2) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte fest.

(4) Die Kindertageseinrichtungen können zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Sofern die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Gebührenpflicht befreit sind, sind diese verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Soweit nicht durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellt, wird für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Kirchwalsede folgende Gebühr pro Kind festgesetzt:

Je Betreuungsstunde wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

Zur Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühren ist der Stundensatz mit der durchschnittlich täglichen Betreuungszeit zu multiplizieren.

(3) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes nach § 8 Abs. 1 werden für die Kinderkrippe jeweils 30,00 € monatlich erhoben. Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.

(4) Die Mittagsverpflegung in der Krippe erfolgt über einen externen Caterer.

Ein Pauschalbetrag in Höhe von 85,00 € wird zusätzlich zur Krippengebühr monatlich festgesetzt. Hierin enthalten sind die Kosten für das Frühstück, Mittagessen sowie das Portfoliogeld.

Eine Rückerstattung/ Teilerstattung der Kosten bei Schließzeiten, Krankheit und Urlaub erfolgt nicht.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung im Kindergarten werden direkt von der Einrichtung mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

(5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(6) Für Kinder die noch gewickelt werden müssen, sind die notwendigen Windel/Hygieneartikel von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu stellen.

(7) Die Gebührenpflicht beginnt im Falle der Aufnahme in der ersten Monatshälfte zum 1. des Monats und im Falle der Aufnahme in der zweiten Hälfte des Monats zum 15. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten/-krippe ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe sowie bei Schließung der Betreuungseinrichtung aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

8) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(9) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(10) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(11) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10

Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend. Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII, wobei § 82 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v.H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe, so ermäßigen sich die Krippengebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Leitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.

§ 12

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtungen gehindert, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 13

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Tageseinrichtungen aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.
- (3) Für den direkten Weg zu den Kindertagesstätten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung / Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Bothel personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Bothel für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.04.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.03.2026 außer Kraft.

Kirchwalsede, den 23.04.2026

Gemeinde Kirchwalsede
gez. Lünig
(Bürgermeister)



Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirch- walsede während der Kernzeiten:

Anlage zu § 10 Abs. 1: Gebühren für die Betreuung für Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Kirchwalsede								
	Benutzungsgebühr*		Jährliches Netto-Familieneinkommen + Sozialleistungen ohne Kindergeld**					
	Stundensatz		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen
Tarif 1	45,00 €	Jahreseinkommen entspricht Monatseinkommen	bis 25.000 € bis 2.083,33 €	bis 30.000 € bis 2.500,00 €	bis 35.000 € bis 2.916,67 €	bis 40.000 € bis 3.333,33 €	bis 45.000 € bis 3.750,00 €	bis 50.000 € bis 4.166,67 €
Tarif 2	51,00 €	Jahreseinkommen entspricht Monatseinkommen	25.001-34.999 2.083,34-2.916,58 €	30.001-39.999 2.500,01-3.333,25 €	35.001-44.999 2.916,68 - 3.749,91 €	40.001-49.999 3.333,34 - 4.166,58 €	45.001-54.999 3.750,01-4.583,25 €	50.001-59.999 4.166,68 - 5.000,07 €
Tarif 3	56,00 €	Jahreseinkommen entspricht Monatseinkommen	35.000-44.999 2.916,59 - 3.749,91 €	40.000-49.999 3.333,26-4.166,58 €	45.000-54.999 3.749,92-4.583,25 €	50.000-59.999 4.166,59-4.999,92 €	55.000-64.999 4.583,26-5.416,58 €	60.000-69.999 5.000,08-5.833,25 €
Tarif 4	60,00 €	Jahreseinkommen entspricht Monatseinkommen	über 45.000 € über 3.749,91 €	über 50.000 € über 4.166,58 €	über 55.000 € über 4.583,25 €	über 60.000 € über 4.999,92 €	über 65.000 € über 5.416,58 €	über 70.000 € über 5.833,25 €

** Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze im Einkommenstarif in den Tarifen 1 und 4 um 5.000 € und in den Tarifen 2 und 3 um 10.000 €.

* Zur Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühren ist der Stundensatz mit der durchschnittlich täglichen Betreuungszeit zu multiplizieren.